

CH_VB 92.310 vom 29. September 1993

Bundesverwaltung, 1993-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.310

FR: CH_VB 92.310 du 29 septembre 1993

IT: CH_VB 92.310 del 29 settembre 1993

Erwägungen

E. 29

septembre 1993 tence au Parlement conduirait certainement à une politisation de la question et toute modification devrait s'effectuer par le biais d'une révision de la loi nécessitant une procédure notablement complexe. La réglementation en vigueur a fait ses preuves dans l'intervalle, et les effets positifs qu'elle exerce sur la sécurité routière ainsi que sur l'environnement ne sont plus controversés à l'heure actuelle. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen (einstimmig), der Standesinitiative Thurgau keine Folge zu geben. Proposition de la commission La commission propose, par 8 voix sans opposition (à l'unanimité), de ne pas donner suite à l'initiative du canton de Thurgovie. Danioth, Berichterstatter: Es sei für die Erwägungen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen sowie für den Antrag, der Standesinitiative keine Folge zu geben, auf den schriftlichen Bericht vom 1. Juli dieses Jahres verwiesen. Ergänzend kann hierzu folgendes ausgeführt werden: Die Ziele der Standesinitiative Thurgau sind aus ihrer Entstehungsgeschichte näher zu erklären. Entstanden ist die Standesinitiative nämlich durch eine im Grossen Rat dieses Ostschweizer Kantons eingereichte Initiative, welche Tempo 130 km/h einführen wollte. In der Folge wurde dann ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, der eine relativ knappe Zustimmung des kantonalen Parlamentes fand. Mit der Initiative soll erstens die Kompetenz zur Festlegung der Geschwindigkeitsbeschränkungen von der Stufe Bundesrat auf die Stufe Parlament, also auf Gesetzesstufe, verschoben werden, wie dies eine Gegenüberstellung mit dem bestehenden Artikel 32 SVG klar aufzeigt Zweitens sollen die bisherigen Höchstlimiten von 80/100 km/h und 100/120 km/h im Gesetz festgelegt werden. Drittens soll die Herab- bzw. die Heraufsetzung dieser Limiten bei besonderen Verhältnissen durch eine zwingende Formulierung verankert werden. Nachdem sich der schweizerische Souverän am 26. November 1989 im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Pro Tempo 130/100» klar gegen höhere Geschwindigkeitslimiten sowie deren Verankerung in der Verfassung ausgesprochen hat, gibt es auch heute keinen Grund, starre Geschwindigkeitslimiten in das Gesetz aufzunehmen. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass die zuständigen Behörden, vorab der Bundesrat, situationsgerecht - das heisst an den Bedürfnissen der Verkehrssicherheit und der Umweltauforderungen orientiert - Geschwindigkeitserhöhungen oder Geschwindigkeitsreduktionen vornehmen können müssen. Die gemäss Verordnung bestehende allgemeine Höchstlimite von 120 km/h auf Autobahnen findet demnach auch den Rückhalt im Volk. Der Ständerat hat anlässlich der Sommersession 1993 zur parlamentarischen Initiative Plattner «Bundeskompetenz für Temporeduktionen auf Autobahnen» Stellung genommen. Er hat diese Initiative ebenfalls abgelehnt, obwohl er an sich dem Anliegen des Initianten positiv gegenüberstand. Er fand aber, dass die Problematik einer vertieften Ueberprüfung bedarf. Bekanntlich war die Kompetenz für punktuelle Reduktionen kurz vorher den Kantonen übertragen worden. Das hätte wieder ein Hin und Her verursacht, und zwar ohne vertiefte

Prüfung, und das wollten wir nicht. Grundsätzlich sind die Kommission und mit ihr auch der Rat der Meinung, dass im Bereich der Autobahnen und der Ausgestaltung der Geschwindigkeit ein Föderalismus fehl am Platz ist. In Anbetracht der angekündigten Revision des Strassenverkehrsgesetzes erschien es indessen zweckmässig, dieses Anliegen in die Gesamtrevision zu verweisen. Abgesehen davon haben beide Räte zu wiederholten Malen bei der Behandlung von Vorstössen zum Ausdruck gebracht, dass die Kompetenz für die Festlegung von Geschwindigkeitslimiten nicht dem Parlament zuzuweisen ist, sondern im Handlungs- und Verantwortungsbereich des Bundesrates bleiben soll. Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission mit 8 zu 0 Stimmen, der Standesinitiative Thurgau keine Folge zu geben. Angenommen - Adopté An den Nationalrat-Au Conseil national #ST# 93.038 Kantonsverfassungen (BE, UR, SZ, NW, GL, BL, AR, AI, SG, GE). Gewährleistung Constitutions cantonales (BE, UR, SZ, NW, GL, BL, AR, AI, SG, GE). Garantie Botschaft und Beschlussentwurf vom 7. April 1993 (BBII1180) Message et projet d'arrêté du 7 avril 1993 (FF II 181) Herr Rhinow unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden. Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand: - Kanton Bern: Variantenabstimmung bei Totalrevision der Verfassung; - Kanton Uri: Organisation des Gerichtswesens; - Kanton Schwyz: Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat; - Kanton Nidwalden: interkommunale Zusammenarbeit; - Kanton Glarus: Gemeindeorganisation; - Kanton Basel-Landschaft: Unterhalt von Rheinhäfen; - Kanton Appenzell Ausserrhoden: Erteilung des Bürgerrechts; - Kanton Appenzell Innerrhoden: Unterschriftenzahl für das Finanzreferendum; Frauenstimmrecht und Herabsetzung des Stimmrechtsalters (entgegen dem Druckfehler unter Ziff. 182.1 der Botschaft lautet der neue Text von Art. 30 Abs. 10: «In derselben sowie in den Gerichten»); Gerichtsorganisation; - Kanton St. Gallen: Herabsetzung des Stimmrechtsalters; - Kanton Genéve: Bürgerrecht. Alle Änderungen entsprechen dem Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung; sie sind deshalb zu gewährleisten. M. Rhinow présente au nom de la commission le rapport écrit suivant: En vertu de l'article 6 alinéa premier de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Standesinitiative Thurgau Tempolimiten auf Gesetzesstufe Initiative du canton de Thurgovie Limitation de la vitesse sur la route selon les cas envisagés par la loi In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.310 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 29.09.1993 - 08:00 Date Data Seite 704-706 Page Pagina Ref. No 20 023 375 Dieses Dokument wurde

digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.